

Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von Udo Wolters
Eingang des Antrags in OG am 31.12.2018
der Ortsgruppe / dem Delegierten OG Nottuln
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am 19.01.2019
in Nottuln
beschlossen.

Abstimmungsergebnis

dafür: 13 dagegen: 0 Enth.: 0

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)

Ralf Reimersmann

Eingang des Antrags in LG am 21.01.2019
Befürwortet in der Delegiertenversammlung der **LG Westfalen**
am 24.02.2019
in Kamen
Abstimmungsergebnis

dafür: _____ dagegen: _____ Enth.: _____

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Änderung der Körordnung
(Paragraph u. Überschrift)
3. Voraussetzungen zur Teilnahme an Körungen
3.1. Für die Hunde

Fassung alt: 3.1 Für die Hunde

Zur Körung zugelassen werden nur Deutsche Schäferhunde mit der Haarart „Stockhaar“ oder „Langstockhaar mit Unterwolle“, die im Zuchtbuch des Vereins eingetragen sind. Ebenso sind Hunde der Varietät „Langstockhaar mit Unterwolle“, die im Anhangregister eingetragen sind, zugelassen.

- Nachweis einer erfolgreich abgelegten SV-Wesensbeurteilung (gilt für Hunde ab Wurftag 1.7.2017)
- Nachweis einer bestandenen SV-Zuchtanlagenprüfung (ZAP) (gilt für Hunde ab Wurftag 1.7.2017) oder Nachweis mindestens einer IPO 1-Prüfung, abgelegt auf einer vom SV termingeschützten Veranstaltung unter einem SV-Leistungsrichter, bestanden mit mindestens 80 Punkten in Abteilung C oder eine bestandene HGH-Prüfung unter einem SV-HGH-Richter abgelegt oder eine bestandene RH2-Prüfung in der Stufe B der gültigen IPO-R

Fassung neu: 3.1 Für die Hunde

Zur Körung zugelassen werden nur Deutsche Schäferhunde mit der Haarart „Stockhaar“ oder „Langstockhaar mit Unterwolle“, die im Zuchtbuch des Vereins eingetragen sind. Ebenso sind Hunde der Varietät „Langstockhaar mit Unterwolle“, die im Anhangregister eingetragen sind, zugelassen.

- Nachweis einer erfolgreich abgelegten SV-Wesensbeurteilung (gilt für Hunde ab Wurftag 1.7.2017)
- Nachweis einer bestandenen SV-Zuchtanlagenprüfung (ZAP) (gilt für Hunde ab Wurftag 1.7.2017) oder Nachweis mindestens einer IPO 1-Prüfung, abgelegt auf einer vom SV termingeschützten Veranstaltung unter einem SV-Leistungsrichter, bestanden mit mindestens 80 Punkten in Abteilung C oder eine bestandene HGH-Prüfung unter einem SV-HGH-Richter abgelegt oder eine bestandene RH2-Prüfung in der Stufe B der gültigen IPO-R.

--Für den Sonderfall, dass die Wesensbeurteilung über eine Sondergenehmigung absolviert wurde (gilt für Hund ab Wurftag 1.7.2017), kann die Zuchtzulassung nur noch über den Nachweis einer positiven Zuchtanlagenprüfung oder eine bestandene RH2-Prüfung in der Stufe B der gültigen IPO-R erreicht

werden. Für diesen Fall hat der Hund eine Sperrfrist von 5 Monaten zwischen Wesensbeurteilung und Ablegen der zuchtzulassenden Prüfung einzuhalten.

.....

Begründung: Mit Einführung der Wesensbeurteilung und der Arbeitsleistungsprüfung für den Gesamtkomplex Zuchtanlagenprüfung ist es erforderlich, dem neuen Bereich auch entsprechend umzusetzen. Das Entwicklerteam möchte, dass die Hunde die über eine Sondergenehmigung die Wesensbeurteilung absolvieren, ausschließlich über eine erfolgreiche Teilnahme an der Zuchtanlagenprüfung die Zuchtzulassung erlangen können.

Mit dem Antrag wäre die Körordnung dann eindeutig definiert.

Anlage:
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden
(Unterschrift)
